

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem einen recht, dem andern billig

Gleichheit sei weder eine Tatsache noch eine Wünschbarkeit, schrieb Thomas Mann.

Der Gedanke, Gleichheit sei tatsächlich keine Tatsache, aber doch wenigstens wünschbar, der Gedanke kam mir jüngst, als ich wieder einmal Quartierstraßen befür, die ihren Namen zu tragen schienen wegen den Autos, die auf der einen Straßenhälfte lückenlos einquartiert waren. Es gibt eine Unzahl von Bürgern ohne Garage, die während 20 Stunden pro Tag mit ihren parkierten Wagen jene Straßen belegen, die ich zwar nicht ungehindert befahren kann, wofür ich aber Steuern zahle. Und es gibt eine große Zahl von Autobesitzern, die zwar keine Garage, aber an der Straße einen Garten haben, und die dennoch ihren Wagen auf der Straße und nicht auf dem eigenen Boden nächtigen lassen. Das wird toleriert.

Wie, wenn ich nun Besitzer eines Kaninchenstalles von der Größe eines Chryslers wäre und wenn ich diesen Stall täglich während 20 Stunden auch auf die Straße stelle? Wie gesagt: Gleichheit ist keine Tatsache, aber wünschbar.

Zu dieser Schlussfolgerung zwang mich auch eine bettägliche Feststellung. Am Betttag nämlich ist den Kinos in den meisten Kantonen die Vorführung von Filmen von Gesetzes wegen verboten. Auch am vergangenen Betttag. Was das Schweizer Fernsehen nicht hinderte, als Hauptattraktion einen Kino-Spielfilm zu bringen. So wäre es also theoretisch möglich, daß einem Kinobesitzer die Vorführung eines religiösen Filmes (wie z. B. «Das Himmelsspiel» oder «Nachtwache») am Betttag verboten ist, daß aber anderseits das Fernsehen «Ziegfeld Follies» oder «Santa Fé Trail» bringt. Am Betttag!

Man sollte meinen, was dem einen recht ist, sollte dem andern billig sein. Das heißt: auch zuzubilligen sein.



Bezugsquellen nachweis: E. Schlatter, Neuchâtel

Um es deutlicher zu sagen: Wenn ein Verband (und wer ist nicht in irgend einem Verband!) von seinen Mitgliedern erwartet, ja fordert, daß sie sorgfältig genug sind, um ihren Jahresbeitrag pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, dann dürfte das Mitglied mithin von der Verbandsleitung die gleiche Sorgfalt – etwa in der Verwendung der Gelder – erwarten dürfen. Zu dieser Erwartung veranlaßte mich die Nachricht, daß eine Verbandszeitung einem Ehrenmann übel nachgeredet hatte und daß der betreffende Verbandsredaktor vom Richter verknurrt wurde, worauf der Verknurrt das Urteil weiter zog bis ans Bundesgericht, nur um dort erneut und endgültig verknurrt zu werden. Das Ganze kostete den Redakteuren (oder doch wohl den Verband) um 20 000 Franken.

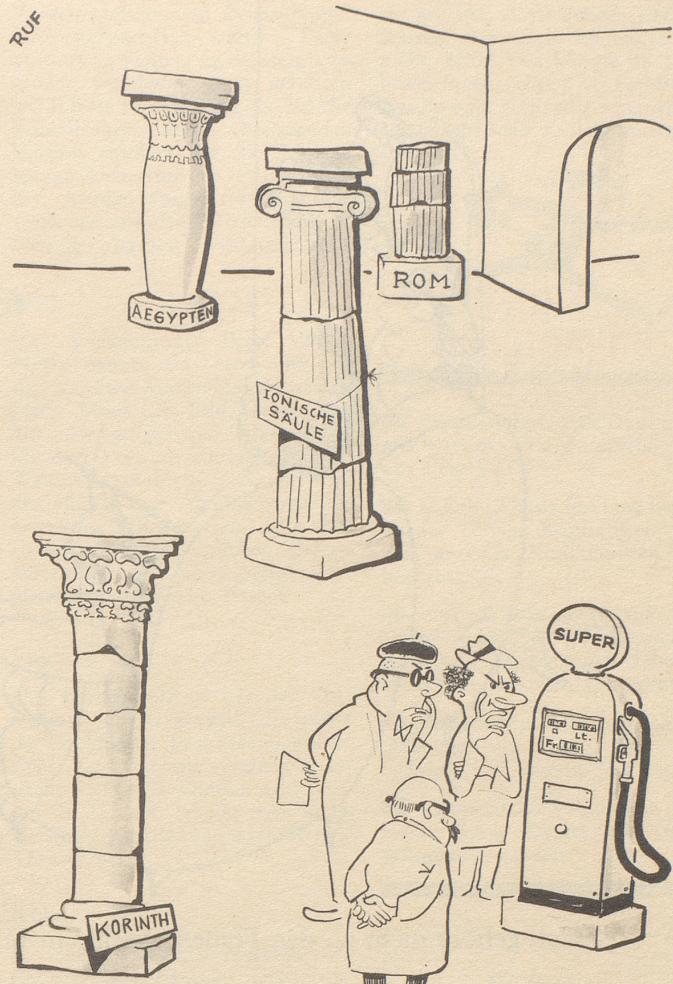
Was – wie gesagt: mit Sorgfalt – zu verhindern gewesen wäre. Aber eben!

Aber eben dachte ich auch, als man von seiten der deutschen Rechtspflege der Presse den Vorwurf machte, sie urteile in der «Spiegel-Affäre» nicht sorgfältig genug. Als ob diese selbe deutsche Rechtspflege aus lauter solcher Sorgfalt die Vera Brühne «auf Grund unsicherer Indizien und noch problematischer Zeugenaussagen wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt» hat, wie ein Kenner der Verhältnisse schrieb

Man kann mit der Gleichheit übrigens auch spielen. So gab es jüngst recht hohe Persönlichkeiten, die spielten mit dem Gedanken – und äußerten ihn –, die Schweiz könne nicht in die europäische Einheit aufgenommen werden, weil sie (die Schweiz!) – die Menschenrechte nicht achte.

Fehlendes Frauenstimmrecht! Wenn das recht wäre, dann wäre es nur billig, erst einmal auch die Männer der übrigen europäischen Staaten, wie bei uns, darüber abstimmen zu lassen, ob sie den Frauen das Stimmrecht verleihen wollen. Möglich, daß das Ergebnis – wie bei uns – zwar auch weniger recht, dafür um so billiger wäre.

Billig, weil nicht zu billigen, war die Verleihung des von Frankreich verliehenen Internationalen Preises der lateinischen Freundschaften an den Führer der jurassischen Separatisten. Wenn es, wie diesen Franzosen, billig ist, aus der Jurafrage eine «schwelende europäische Minderheitenfrage» zu machen, dem muß es auch recht sein, wenn wir uns gestatten, darauf hinzuweisen, daß es in Europa wohl kaum eine bedenklichere Sprachpolitik gibt als im Elsaß, wo versucht wird, unter 2 Millionen die deutsche



Säulen — Zeugen der Kultur ...

Sprache auszurotteten. In Frankreich!, wo man sich der jurassischen Separatisten ... pardon: Unterdrückten so angelegentlich annimmt.

Dem einen recht, dem andern billig.

Oder, um mit Kant zu schließen: Trachte allererst nach dem Reiche der praktischen Vernunft und nach seiner Gerechtigkeit

Bruno Knobel

Die schlimmen Folgen vermeiden!



Zuviel gegessen? Zuviel getrunken? Warum unter den unangenehmen Folgen leiden?

Klug Menschen verlassen sich auf die Doppelwirkung von Alka-Seltzer*. Der revoltierende Magen beruhigt sich, Kopfschmerzen verschwinden – im Nu fühlen Sie sich besser. Lassen Sie ganz einfach eine oder zwei Tabletten in einem Glas Wasser sprudeln und trinken Sie das erfrischende Getränk. Alka-Seltzer® mit Doppelwirkung hilft Ihnen zweifach!

* Die Doppelwirkung von Alka-Seltzer entlastet den übersäuerten Magen und befreit Sie gleichzeitig von Kopfschmerzen.



Alka-Seltzer®

Generalvertretung für die Schweiz: Dr. Hirzel Pharmaceutica Zürich